

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien  
Postfach 189An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	73 - GE 087
Datum:	9. FEB. 1988
Verteilt:	9. FEB. 1988 <i>Maltz</i>

*H. Hlawacek*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Wp DrDu/Ha/005(0222) 65 05 Datum  
4197 DW 05.01.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz  
des Menschen und der Umwelt vor schädlichen  
Einwirkungen durch Anlagen, Begutachtung

-----

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Für den Generalsekretär:

*H. Hlawacek*25 Anlagen




---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

Bundeswirtschaftskammer - A-1045 Wien  
Postfach 108

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
I-32.191/28-3/87	Wp 5/87 DrDu/ES	4082 <sup>DW</sup>	26.1.1988

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz  
des Menschen und der Umwelt vor schädlichen  
Einwirkungen durch Anlagen; Begutachtungsverfahren

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zu dem zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Umweltschutzgesetzes nachfolgende Stellungnahme abzugeben. Dabei läßt es die grundsätzliche Bedeutung des Gesetzesvorhabens angezeigt scheinen, einige allgemeine Überlegungen zur weiteren Entwicklung des anlagenbezogenen Umweltrechtes den Äußerungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes vorzuschicken:

Verschiedene Aspekte der Gewährleistung des notwendigen Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Errichtung (Änderung) von Anlagen wurden bereits in der ForstG-Novelle 1987 behandelt und sind weiters das Thema mehrerer Regierungsvorlagen, die in nächster Zeit vom Nationalrat beraten werden sollen. Dazu gehört die Novellierung der Betriebsanlagenvorschriften im Rahmen der laufenden Gewerbechtsreform (341 BlgNR 17. GP), das neue LuftreinhalteG für Kesselanlagen oder die Einführung der Bürgerbeteiligung durch Änderung des AVG (240 BlgNR 17. GP). Weitere Gesetzesvorhaben ähnlicher Richtung befinden sich noch in ministerieller Vorbereitung, wie Änderungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes, des Berggesetzes oder ein Umwelt-

verträglichkeitsprüfungs-Gesetz. Neben diesen in aktueller Diskussion stehenden Neuregelungen behandelt auch noch eine Reihe weiterer Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesrechtes, die aber hier nicht im einzelnen aufgezählt werden sollen, Fragen des Umweltschutzes bei Anlagen.

Die Ausgangslage für den vorliegenden Entwurf ist also gekennzeichnet durch Vielfalt, Unübersichtlichkeit, Lücken und Mehrfachregelungen der in Geltung stehenden einschlägigen Rechtsvorschriften. Das im Entwurf zum Ausdruck kommende Bemühen um Überwindung dieser Situation durch Rechtsvereinfachung und -vereinheitlichung entspricht zwar den auch von der Kammerorganisation geäußerten Wünschen nach Entbürokratisierung und Beschleunigung der Anlagengenehmigungsverfahren. Ganz besonderes Gewicht wird von der Bundeswirtschaftskammer allerdings der Frage des sachlichen Anwendungsbereiches des Gesetzesvorhabens bzw der Ausnahmen für jene Bereiche beigemessen, in der besondere Betriebsverhältnisse usw den Fortbestand spezieller Anlagenvorschriften erfordern. Wie an den dafür maßgeblichen Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen noch gezeigt wird, sind darin keine überzeugenden Lösungen für diesen Problemkomplex geboten worden. Im übrigen sollte es ein vorrangiges Anliegen sein, den Konzentrationseffekt der Neuregelung durch Substitution von Anlagenvorschriften aus verschiedenen Rechtsbereichen möglichst umfassend zu gestalten.

In diesem Zusammenhang muß aber bedacht werden, daß eine erfolgreiche Verwirklichung des Vorhabens die Bewältigung erheblicher verfassungsrechtlicher und gesetzestechnischer Schwierigkeiten voraussetzt und daher sehr gründliche und voraussichtlich auch zeitraubende Vorarbeiten verlangen wird. Jedenfalls sollte erst nach Vorliegen der Ergebnisse der laufenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über Kompetenzveränderungen im Bereich des Umweltschutzes bzw nach Klarheit über die endgültige Fassung der diesbezüglichen B-VG-Novelle in die Diskussion über viele Einzelheiten des beabsichtigten Umweltschutzgesetzes für Anlagen eingetreten werden. Die Bundeswirtschaftskammer hat sich jedenfalls im kürzlich durchgeführten Begutachtungsverfahren einer B-VG Novelle für eine umfassende Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Re-

gelung des Umweltschutzes bei Anlagen ausgesprochen und die Beschränkung des Entwurfes auf die Luftreinhaltung als ungenügend kritisiert. Es soll daher auch vorsorglich angemerkt werden, daß die Bundeskammer eine Einschränkung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens auf die anlagenbezogene Luftreinhaltung entschieden ablehnen würde.

Ungeachtet der vorläufig noch fehlenden Kompetenzgrundlage kann das gegenständliche Begutachtungsverfahren vielleicht als nützliche Einleitung der Diskussion über mögliche Wege zur Realisierung der angestrebten grundlegenden Reform des Anlagenrechtes zu betrachtet werden. Unverständlich und bedauerlich waren aber die überhastete Fertigstellung des Entwurfstextes und die - angesichts der Notwendigkeit grundsätzlicher Überlegungen - viel zu kurz bemessene Begutachtungsfrist. Die Bundeswirtschaftskammer ist nämlich der Meinung, daß die bereits als Regierungsvorlage eingebrachten und in wesentlichen Punkten ausdiskutierten Reformen der Vorschriften über gewerbliche Betriebsanlagen und über die Luftreinhaltung bei Dampfkesseln vorrangig abgeschlossen werden sollten - nicht zuletzt im Hinblick auf die einschlägigen Absichtserklärungen des Regierungsübereinkommens. Die in den erwähnten Regierungsvorlagen nach langwierigen Vorarbeiten gefundenen Kompromisse und Lösungsmodelle (zB in den Fragen der Berücksichtigung des umfassenden Umweltschutzes, der Altanlagenanierung, der Verfahrensbeschleunigung, der Störfallmaßnahmen usw) müßten sodann - unter Verwertung zwischenzeitlicher Erfahrungen - auch im neuen Umweltschutzgesetz für Anlagen berücksichtigt werden. Wie noch zu zeigen sein wird, fehlt im vorliegende Entwurf eine sachliche Auseinandersetzung mit den Lösungsmodellen der Gewerberechtsnovelle 1988; der Entwurf weist daher auch in vielen Punkten, die davon abweichende Vorstellungen verfolgen, noch zahlreiche Unklarheiten und zum Teil wesentliche Mängel, Lücken und Schwachstellen auf. Die Bundeskammer betont daher nochmals, daß sie einer zügigen Verabschiedung der Gewerberechtsnovelle 1988 und des Luftreinhaltgesetzes für Kesselanlagen eindeutig den Vorzug vor einer allfälligen Realisierung dieses Entwurfes gibt, weil den dort beschrittenen Lösungswegen Modellcharakter

für die künftige Entwicklung des Umweltrechtes zukommt und damit zweifellos ein sehr wesentlicher und auch rasch wirksamer Beitrag zur Verbesserung der Umweltverhältnisse in unserem Lande geleistet werden könnte.

Aber nicht nur in vielen Einzelheiten, sondern auch im grundsätzlichen Konzept erweist sich der Entwurf als verbesserungsbedürftig. Insbesondere wird eine in zeitlicher und sachlicher Hinsicht durchdachte Abstimmung der darin enthaltenen Vorschriften zur Altanlagenanierung an jene Maßnahmen vorzunehmen sein, die in den, nach Aussendung dieses Entwurfes beschlossenen RV der Gewerbechtsnovelle 1988 und des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen enthalten sind. Die Bundeskammer bedauert in diesem Zusammenhang das Fehlen eines klaren umweltpolitischen Konzeptes über die Ablöse der derzeit geltenden (und demnächst sogar nochmals zu reformierenden) Bestimmungen des Anlagenrechtes durch die Neuregelungen des Entwurfes. Jedenfalls müßte davon ausgegangen werden, daß die umweltpolitisch vorrangige Aufgabe der Altanlagenanierung durch Einführung neuer Umweltschutztechnologien in bereits bestehenden (gewerblichen) Betriebsanlagen noch nach den (demnächst novellierten) Vorschriften der GewO bzw der LRG-K erfolgen sollte und das gegenständliche Vorhaben erst für die spätere Entwicklung des Anlagenrechtes maßgeblich sein sollte. In diesem Zusammenhang wäre zB auch vorstellbar, das neue Anlagenrecht vorerst nur teilweise, etwa hinsichtlich neuer Vorhaben und für nicht gewerbliche Betriebe, in Kraft zu setzen.

Zusammenfassend beehrt sich die Bundeswirtschaftskammer somit festzustellen, daß sie das Vorhaben eines einheitlichen Umweltschutzgesetzes für Anlagen zwar grundsätzlich unterstützt, eine grundlegende Überarbeitung des zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes in vielen Grund- und Detailfragen aber für unumgänglich ansieht. Es wird vorgeschlagen, mit dieser Aufgabe eine Arbeitsgruppe unter Heranziehung der Sozialpartner zu betrauen, deren Ergebnisse allerdings den Gegenstand eines neuerlichen allgemeinen Begutachtungsverfahrens bilden müßten. Es darf nicht übersehen werden, daß die für Anlagen geltenden Umweltschutzvorschriften für viele Zweige der österreichischen Wirtschaft eine Exi-

stanzfrage darstellen und daher der Inhalt einschlägiger Rechtsnormen nicht nur umweltpolitische, sondern auch größte wirtschaftspolitische Tragweite besitzt. Es wäre daher keinesfalls vertretbar, einem Umweltschutzgesetz für Anlagen nur ökologische und nicht auch ökonomische Rücksichten zugrunde zu legen. Desgleichen wird in dieser Etappe der Neugestaltung des Anlagenrechtes auch für eine Abstimmung mit jenen Anforderungen gesorgt werden müssen, die sich aus der bevorstehenden EG-Annäherung ergeben. Diesbezügliche Überlegungen sind bisher in Österreich erst im Anfangsstadium und vor allem im vorliegenden Entwurf fast vollständig vernachlässigt worden.

In diesem Zusammenhang stellt die Bundeswirtschaftskammer fest, daß sie auch gegen den als Initiativantrag der Abgeordneten Kerpelmüller und Genossen eingebrachten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den anlagenbezogenen Umweltschutz (II-1977 BlgNR 17. GP), der als Vorlage für den gegenständlichen Entwurf benützt wurde und im wesentlichen denselben Regelungsgegenstand behandelt, vergleichbare und teilweise noch gravierende Bedenken hegt. Vor allem ist im Interesse eines Konsenses in Grundfragen der Umweltpolitik zu bedauern, daß es bei der Vorbereitung von Regelungen der gegenständlichen Materie gewissermaßen zu einem überflüssigen und mit sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigenden Wettlauf in der Fertigstellung zweier Gesetzesvorhaben mit im wesentlichen identen Inhalt und Zielrichtung kommen konnte. Viele Mängel des gegenständlichen Entwurfes, insbesondere auch im Erläuterungsteil hätten vermieden werden können, wenn für seine Vorbereitung angemessene Zeit und Sorgfalt aufgewendet worden wären.

Im Begutachtungsverfahren wurde mehrfach eingewendet, daß die Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes derzeit noch nicht ausreichend beurteilt werden könnten, weil die Lösung vieler Sachfragen bzw die Festlegung einzelner Maßnahmen erst auf Verordnungsebene erfolgen werde. Die Bundeswirtschaftskammer ist sich freilich bewußt, daß angesichts der vielfältigen Anwendungsbereiche und Schutzaufgaben des vorliegenden Gesetzes ein anderer Weg zur Erlassung der notwendigen Ausführungsvorschriften kaum zur Verfügung steht. Bereits bei der Vorbereitung vergleichbarer Ver-

ordnungen, zB aufgrund der GewO 1973 oder des DKEG, hat sich allerdings gezeigt, daß im Prinzip nur unter der Voraussetzung einer ausreichenden Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis bzw aus den künftigen Anwendungsbereichen der betreffenden Vorschrift mit praktikablen und tragbaren Ergebnissen gerechnet werden kann. Um diese Voraussetzungen für die Erlassung der im vorliegenden Entwurf in der Tat sehr zahlreich vorgesehenen Verordnungen sicherzustellen, müßte das Prinzip der Beiziehung einschlägiger Fachexperten auf Vorschlag der Bundeswirtschaftskammer bzw anderer fachlich betroffener Interessenvertretungen zur Vorberatung von Verordnungsentwürfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Beamten des Bundesministeriums im Gesetzestext verbindlich verankert werden; allenfalls sollte wohl auch die Errichtung eines institutionellen Rahmens, zB in Form eines Fachbeirates, für diese Beratungen in Erwägung gezogen werden.

In der Folge wird auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes näher eingegangen. Dabei beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme im wesentlichen auf grundsätzliche Bemerkungen und erfolgt unter dem Vorbehalt, daß Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesvorhabens auch noch in einer späteren Phase der redaktionellen Arbeiten vorgebracht werden können.

Zu § 1: Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung des Gesetzesvorhabens muß die gegenständliche Zielbestimmung besonders sorgfältig formuliert werden, auch wenn ihr möglicherweise Rechtswirkungen nur im Zusammenhang mit Auslegungsfragen zukommen können. Die im Entwurf getroffene Aufzählung verschiedener Schutzbereiche entspricht dieser Anforderung leider überhaupt nicht und enthält zahlreiche inhaltliche Mängel und Widersprüche. Ohne auf die Kritik an einzelnen problematischen Formulierungen ("Lebensgrundlagen der natürlichen Umwelt", "lästige Einwirkungen", "Umwelteinwirkungen" usw) detailliert einzugehen, wird vorgeschlagen, den verfassungsrechtlich verankerten Begriff des "umfassenden Umweltschutzes" bzw seine verfassungsrechtliche Legaldefinition der gegenständlichen Zielbestimmung zugrunde zu legen. Die Bundeswirtschaftskammer sieht keine Veranlassung, von dem verfassungsrecht-

lich festgelegten Grundsatz der Humanbezogenheit des Umweltschutzes abzugehen und - wie im Entwurfstext - den Schutz der Ökosphäre gewissermaßen als Selbstzweck anzustreben. Leider fehlen in den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes Erörterungen zu dieser Grundsatzfrage

Zu § 2: Im Gegensatz zur Überschrift dieser Bestimmung wird darin keineswegs der "sachliche Geltungsbereich" des Gesetzes (abschließend) geregelt. Dieser muß vielmehr erst aus der Interpretation weiterer Regelungen (zB § 3 Abs 1 bis 5, § 5 Abs 1 Z 5, § 26) entnommen werden; vermutlich konnten aber bei der ersten Prüfung des vorliegenden Entwurfes alle Zweifelsfragen der Anwendbarkeit des Gesetzes auf bestimmte Anlagen noch gar nicht erkannt werden. Diese Situation ist äußerst unbefriedigend. Es muß daher verlangt werden, daß die dem "sachlichen Geltungsbereich" des Gesetzes gewidmete Bestimmung eine vollständige und zweifelsfreie Aufzählung der erfaßten Anlagenarten bzw allfälliger Ausnahmen enthält.

Selbstverständlich ist eine Festlegung des Anwendungsbereiches des Gesetzes erst nach Klarheit über die zur Verfügung stehenden verfassungsrechtlichen Regelungskompetenzen möglich. Sollte aber, wie es nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer wünschenswert wäre, tatsächlich eine umfassende Kompetenz zur Regelung des Umweltschutzes bei Anlagen geschaffen werden, wären eingehende Überlegungen über die Berechtigung von Ausnahmen für bestimmte Bereiche anzustellen. In den Erläuterungen haben solche Überlegungen bedauerlicherweise kaum Niederschlag gefunden - meist finden sich nur lapidare Hinweise auf die Tatsache der Ausnahme ohne nähere Begründung. Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer müßte speziell die Frage der Einbeziehung von Bergbauanlagen unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Bergbaues in Österreich geprüft werden, wobei vor allem auch an die Notwendigkeit der Einbeziehung rohstoffpolitischer Erwägungen zu erinnern ist, wie sie anlässlich der Neufassung des Berggesetzes 1975 angestellt wurden (vgl Erläuterungen zur RV, 13o3 Blg Nr 13. GP). Hinzu kommt die Notwendigkeit besonderer Sicherheitsvorschriften beim Bergbau, die nicht nur den Interessen des Nachbarschaftsschutzes,

sondern insbesondere auch dem Arbeitnehmerschutz dienen. Durch die im Entwurf vorgesehene Aufhebung einer Reihe von Bestimmungen des Berggesetzes (§ 26 Abs 1 Z 3 des Entwurfes) würde es zum Wegfall der bestehenden Sicherheitsvorschriften kommen. Die Einbindung des Bergrechtes in das vorliegende Gesetzesvorhaben soll vorerst noch nicht rundweg abgelehnt werden - es herrscht aber der Eindruck vor, daß die zahlreichen Probleme einer solchen Maßnahme bisher überhaupt nicht bedacht wurden und keine Klarheit über die notwendige Abstimmung des Entwurfes mit den bestehenden bergrechtlichen Bestimmungen besteht.

In Kürze sei noch auf folgende weitere Problempunkte bei Abgrenzung des Anwendungsbereiches hingewiesen: Von der Gestaltung des - noch zu schaffenden - Kompetenztatbestandes wird abhängen, ob Krankenanstalten sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die derzeit dem Kompetenztypus gem Art 12 Abs 1 unterliegen, der Neuordnung unterworfen sein sollen. Einer näheren Begründung bedürften wohl auch die Ausnahmen für Anlagen des Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftverkehrs (die Beschränkung der Ausnahme auf "Flugplätze" erscheint jedenfalls nicht sinnvoll). Im Lichte der bestehenden Judikatur zum Begriff der "einheitlichen Betriebsanlage" ist aber unverständlich, weshalb Straßen schlechthin ausgenommen sein sollen - dies hätte möglicherweise zur Folge, daß der Verkehr innerhalb eines Betriebsgeländes, soweit er auf Verkehrswegen (Straßen) stattfindet, nicht erfaßt werden könnte. Die Einheitlichkeit der Betriebsanlage führt auch zu Problemen, wenn (wie zB in landwirtschaftlichen Betrieben) eine Hausfeuerungsanlage gleichzeitig auch Betriebsräumlichkeiten beheizt. Im übrigen wird diesbezüglich auch auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen.

Zusammenfassend ist zu § 2 des Entwurfes jedenfalls anzumerken, daß gerade die Frage des sachlichen Anwendungsbereiches bei der Ausarbeitung des Entwurfes offenbar - möglicherweise aus Zeitmangel - nicht ausreichend durchdacht werden konnte. Im Interesse der wünschenswerten Klarheit der betreffenden Bestimmungen wird vorgeschlagen, alle einschlägigen Regelungen, die im Entwurf aus verschiedenen Tatbeständen auf interpretativem Weg erschlossen werden müßten, in einer Bestimmung zusammenzufassen.

Zu § 3: Zunächst ist an der Definition des Abs Pkt 1 zu kritisieren, daß hier dem Begriff "Einwirkungen" generell ein Inhalt zugeschrieben wird, der in diesem Umfang im Gesetz nur ausnahmsweise angewendet wird. Verunreinigungen des Wassers werden nämlich ausschließlich in der subsidiären Genehmigungsvoraussetzung des § 5 Abs 1 Z 5 (die den Tatbestand des § 74 Abs 2 Z 5 GewO nachgebildet ist) angesprochen. Zumindest ein entsprechender Querverweis erschiene daher sinnvoll, um Unklarheiten vorzubeugen.

Weitere offene Fragen verbinden sich mit den Abs 3 und 4. Die Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereiches des Gesetzes durch Einengung des Anlagenbegriffes führt zweifellos zu Unklarheiten und ist daher abzulehnen. Unklar ist weiters, nach welchen Gesichtspunkten die Festlegung der Ausnahmen gem Abs 4 vorgenommen wurde, zumal die Erläuterungen darüber keine Aussage enthalten. Dabei fällt auf, daß Rohrleitungsanlagen in der Aufzählung des Abs 4 fehlen, andererseits aus § 26 aber der Fortbestand des Rohrleitungsgesetzes hervorgeht. Dieser Widerspruch wäre aufzuklären.

Klarstellungsbedürftig wäre weiters, welche Überlegungen dafür maßgeblich waren, daß nach der Legaldefinition des Begriffes "Betriebsanlage" zwar die Entfaltung einer "wirtschaftlichen Tätigkeit", jedoch nicht mehr die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen im Sinne des § 1 Abs 2 GewO verlangt wird. Die Formulierung führt dazu, daß ohne jede Einnahmenerzielungsabsicht betriebene Anlagen von Vereinen oder gemeinwirtschaftlichen Institutionen von der Neuregelung nicht erfaßt würden; gerade aber die Lückenhaftigkeit des geltenden Anlagenrechtes für solche Betriebe wird seit langem kritisiert und sollte dringend behoben werden.

Grundsätzlich ist die Bundeswirtschaftskammer der Meinung, daß auch der Hausbrand einer generellen bundesgesetzlichen Regelung unterworfen sein sollte, um eine einheitliche Luftreinhaltepolitik zu ermöglichen. Dies gilt vor allem, wenn das Instrument

der Typenprüfung eingeführt werden soll. "Hausfeuerungsanlagen" werden aber oft nicht serienmäßig hergestellt (zB individuell gestaltete und aufgestellte Kachelöfen) und eignen sich daher insoweit (als Gesamtanlage) nicht in allen Fällen für eine Typengenehmigung im Sinne des § 4 Abs 6.

Ob mit der Erfassung "jeder" Feuerung zur Raumheizung im Abs 5 auch die Beheizung von Betriebsanlagen gemeint ist, wie dem Normtext entnommen werden könnte, müßte aufgeklärt werden - auch hier liegt ein Konflikt mit dem Grundsatz der "einheitlichen" Betriebsanlage vor. Es erschiene jedenfalls kaum vorstellbar, jede Raumbeheizung als Hausfeuerungsanlage einer Sonderbehandlung zu unterstellen, und zwar auch dann, wenn ohnedies eine Betriebsanlagengenehmigung des betreffenden Raumes erwirkt werden muß.

Ob und inwieweit Hausfeuerungsanlagen überhaupt von der beabsichtigten Neuregelung erfaßt werden können, wird ohnedies von der Gestalt der erst zu schaffenden Kompetenzgrundlagen abhängen. Möglicherweise könnte ein Lösungsweg darin bestehen, nur bundesgesetzliche Ermächtigungen zur Typisierung von Anlagen(teilen) in dieses Gesetz aufzunehmen und sonstige Fragen der Emissionsbeschränkung beim Hausbrand dem Landesgesetzgeber zu überlassen. Eine andere Alternative wäre es, die Beheizung von Wohn- und Büroräumen bis zu einer bestimmten Heizleistung der Beurteilung im Rahmen der Feuerpolizei zu überlassen.

Die Formulierung zur Definition des Begriffes "Stand der Technik" im Abs 6 entspricht dem § 71a der RV einer Gewerberechtsnovelle 1988 (341 Blg Nr 17. GP). Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich nachdrücklich dafür aus, an dieser Formulierung festzuhalten. Die normative Bedeutung der fallweise diskutierten Alternativvorschläge zu dieser Definition wäre ohnedies nur gering zu veranschlagen; Abweichungen in den vom Gesetzgeber in verschiedenen Rechtsvorschriften verwendeten Definitionen müßten aber jedenfalls zu Unklarheiten und Rechtsunsicherheit führen.

Im Abs 7 dürfte ein Schreibfehler passiert sein: Nicht als Nachbarn iS des 2. Satzes der Bestimmung sollten wohl einerseits die durch das Arbeitnehmerschutzgesetz geschützten Personen behandelt werden und sodann (wie schon bisher gem § 75 Abs 2 GewO) jene Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht iS des 1. Satzes dinglich berechtigt sind.

Zu § 4: Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung betonen zwar den Unterschied zur geltenden Fassung der GewO 1973, lassen aber eine Auseinandersetzung mit den in der Regierungsvorlage der Gewerbe-rechtsnovelle 1988 erarbeiteten Modellen für eine Bewältigung der Problematik der Genehmigungspflicht von Kleinanlagen vermissen. Gerade das schiene aber notwendig, weil ja die Einführung der vom Entwurf beabsichtigten Neuerungen nur als Ablöse der durch die Gewerbe-rechtsnovelle 1988 geänderten Rechtslage in Betracht kommt.

Fraglich erscheint, ob das neue Konzept der generellen Genehmigungspflicht in Verbindung mit den Ausnahmen gem Abs 2 und 4 tatsächlich zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit führen wird. Auf jeden Fall sollte eine dem § 358 GewO vergleichbare Möglichkeit zur Erwirkung eines Feststellungsbescheides betreffend das Vorliegen einer Ausnahme gem Abs 2 und der Genehmigungspflicht einer Änderung (Abs 3) vorgesehen werden. Die Bundeskammer tritt dafür ein, die Zulassung des Betriebs von Anlagen möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten und sieht in der Typisierung vor allem von Anlagenteilen (Maschinen, Geräten, Ausstattung) ein wirkungsvolles Instrument dafür. In die Überlegungen der Ausgestaltung dieser Regelung wäre auch das Modell der §§ 76 und 359b GewO idF der RV einzubeziehen.

Unklar bleiben die Rechtsfolgen der im Abs 5 vorgesehenen Überprüfung; in diesem Zusammenhang wird wohl auf die Möglichkeit einer Erteilung zusätzlicher Auflagen nicht verzichtet werden können. Weiters wird vorgeschlagen, dem Betreiber im Falle der Ausnahme von der Genehmigungspflicht jedenfalls die Möglichkeit

einer diesbezüglichen behördlichen Feststellung zu eröffnen (vgl § 359b GewO idF der RV). Einer Verordnungsregelung vorzubehalten wären schließlich alle Fragen der Durchführung (zB Prüfstellen, Typenscheine).

Eine Hausfeuerungsanlage iS des Abs 6 besteht in der Regel aus der Feuerungseinrichtung, dem Brennstofflager, dem Schornstein und möglicherweise weiteren Elementen. Eine serienmäßige Herstellung kann sich daher nur auf die Feuerungseinrichtung beziehen, nicht jedoch auf die gesamte Anlage, die von den jeweiligen baulichen Verhältnissen abhängen wird. Auch eine Typengenehmigung kann daher nur den serienmäßig hergestellten Teil, nämlich die Feuerungseinrichtung, erfassen.

Zu § 5: Zunächst wäre klarzustellen, daß die im § 5 Abs 1 angeführten Genehmigungskriterien nur für den Betrieb der geplanten Anlage, jedoch nicht für deren Errichtung (also für den Bau und die Aufstellung) gelten sollen; zu diesem Ergebnis könnte man nämlich durch die Interpretation des § 5 Abs 1 in Verbindung mit § 4 Abs 1 gelangen, die sich in ihrer Wirkungsweise von ihrem Vorbild, den § 74 Abs 2 GewO 1973, unterscheiden.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Schutzes von Leben und Gesundheit aller Menschen (und nicht nur der Nachbarn) wird vorgeschlagen, im § 11 Abs 3 (oder zumindest in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung) ausdrücklich festzuhalten, daß nur die Nachbarn selbst und nicht auch andere geschützte Personen in Abweichung der Grundsätze des § 8 AVG im Verfahren Parteistellung erlangen können.

Besonders problematisch im Hinblick auf den dadurch bewirkten Ermittlungsaufwand erscheint die Erweiterung des Schutzprinzips gem Abs 1 Z 6 auf die Luft, den Boden sowie Pflanzenbewuchs und Tierbestand. Die Beschränkung dieses Schutzes auf die Maßgabe der mit Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte mag eine gewisse Vereinfachung bringen, ist aber immer noch von höchster Brisanz, weil ja § 17 die Erteilung von Auflagen auch dann gebietet, wenn

die gegenständlichen Schutzinteressen (mangels einschlägiger Verordnungsregelung) nicht hinreichend geschützt sind; allenfalls müßte daher eine entsprechende Klarstellung im § 17 getroffen werden. Während hinsichtlich des humanbezogenen Immissionsschutzes gem Abs 1 Z 1 und 2 bei der Festlegung von Immissionsgrenzwerten auf anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegriffen werden kann, wird das Ausmaß des Schutzes von Boden, Pflanzenbewuchs und Tierbestand zweifellos eine umweltpolitische Grundsatzentscheidung voraussetzen, die im Gesetz determiniert werden müßte - mit dem Verweis auf die "natürlichen Gegebenheiten" ist diesem Erfordernis jedenfalls nicht entsprochen. Die unterschiedliche Festlegung von Grenzwerten, differenziert nach Schutzgütern, stellt dabei weitgehend eine rein hypothetische Erleichterung dar: In der Realität wird in der Regel infolge des gemeinsamen Auftretens verschiedener Schutzgüter die Einhaltung der strengsten Grenzwerte verlangt werden müssen. Schließlich wird sich der Inhalt der Verordnungen nicht auf die Festlegung von Grenzwerten beschränken können, sondern es müssen entsprechende Meßmethoden und Vorgangsweisen der Ausbreitungsberechnung normiert werden, soll das angestrebte Modell funktionsfähig sein.

Leider enthalten die Erläuterungen keinen Hinweis darauf, was mit der Festlegung von Luftgüte- und Lärmschutzzonen durch Verordnung bezweckt wird, umso mehr als an diese Regelung im sonstigen Entwurfstext keine weiteren Rechtsfolgen geknüpft werden. Aus dem Zusammenhang kann allenfalls erschlossen werden, daß die Zonen für die Festlegung der Immissionsgrenzwerte maßgeblich sein sollen - eine solche Absicht des Gesetzgebers sollte aber in der Formulierung eindeutig zum Ausdruck kommen. Jedenfalls wäre für eine ausreichende Determinierung der betreffenden Verordnungsermächtigung zu sorgen, nach welchen sachlichen und räumlichen Gesichtspunkten solche Zonen festgelegt werden sollen - als solche ist keinesfalls ausreichend, daß etwa(nur) bei den Lärmschutzzonen auf die Widmungsvorschriften Bedacht genommen werden soll.

Die Bestimmung des Abs 5 übernimmt den Regelungsvorschlag des § 74 Abs 3 GewO in der Fassung der RV einer Gewerberechtsnovelle 1988. Erst nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen mit der Vollziehung dieses Tatbestandes wird beurteilt werden können, ob davon eine Besserung der in der Vollziehung des § 74 Abs 3 GewO 1973 eingetretenen katastrophalen Folgen insbesondere für Gastgewerbebetriebe erwartet werden kann.

Soweit sich Immissionen für die Erfassung durch Grenzwerte eignen (zB Luftverunreinigungen, Lärm), könnte die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem Abs 1 Z 2 durch den Regelungsvorschlag im Abs 6 künftig vielleicht erleichtert und objektiviert werden, sofern auch geeignete Berechnungsmodelle für die Immissionsprognose zur Verfügung stehen.

Die Zulässigkeit sonstiger Immissionen, die von einer projektierten Anlage zu erwarten sind, ist nach den Tatbeständen des Abs 1 Z 1 bis 5 zu beurteilen. Dabei ist die Frage der Zumutbarkeit von Belästigungen besonders schwierig zu beantworten. Der diesbezügliche Inhalt des Abs 6 übernimmt aber den bereits bei der Neuformulierung des § 77 Abs 2 GewO in der Fassung der RV einer Gewerbechtsnovelle 1988 unterlaufenen Gedankenfehler, insofern nämlich die - bisher im § 77 Abs 2 GewO enthaltene - Aussage fehlt, nach welchen Maßstäben bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen vorzugehen ist. Jedenfalls muß dieser Tatbestand daraufhin geprüft werden, ob davon eine klarere Entwicklung der Rechtsprechung erwartet werden kann, als bisher vergleichsweise zum § 77 Abs 2 GewO 1973 (sog "Breitenbach"-Erkenntnis, VwSlgA 10482/1981) ergangen ist. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß gerade für den Begriff "Belästigung" genügt, daß eine bestimmte Störung als unerwünscht empfunden wird. Soweit darüber hinaus Einwirkungen in weiterer Folge zu physischen Beeinträchtigungen führen, wird aber bereits eine Gesundheitsgefährdung vorliegen. Es widerspricht damit dem Wesen der "unzumutbaren" Belästigung, wenn bei der Beurteilung auf den "Konstitutionsunterschied zwischen Kindern und Erwachsenen" Bedacht zu nehmen ist, wie die Er-

läuterungen zur Regierungsvorlage einer Gewerberechtsnovelle 1988 zur Neufassung des § 77 Abs 2 GewO bemerken. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen ist nämlich naturwissenschaftlich (medizinisch) nicht objektivierbar und wird daher immer eine gesellschaftspolitische Entscheidung darstellen, die lediglich an der Gesundheitsgefährdung ihre Schranken findet. Dabei müßte vom Gesetzgeber vorgegeben werden, nach welchen Maßstäben die "Zumutbarkeit" bewertet werden soll. Es wäre aber auch Sache des Gesetzgebers, Entwicklungen zur Intoleranz gegenüber wirtschaftlichen Aktivitäten unter dem Titel der Unzumutbarkeit entgegenzusteuern. Die Aufnahme eines diesbezüglichen Hinweises in den Gesetzestext wird für dringend erforderlich erachtet, umso mehr als der VfGH einen diesbezüglichen Hinweis in den Erläuterungen der RV zu § 77 Abs 2 GewO 1973 in seiner Judikatur ignoriert.

Zu § 6: Im Abs 1 wäre eine Bedachtnahme auf den Stand der Technik ergänzend vorzusehen. Es wäre jedenfalls nicht vertretbar (und auch mit dem Grundsatz der Rechtstaatlichkeit nicht vereinbar), die Entscheidung über das Ausmaß der im jeweiligen Einzelfall "vermeidbaren Emissionen" dem Ermessen der Behörde zu überlassen.

Die im Abs 1 Z 3 enthaltenen abfallpolitischen Voraussetzungen sind zur Erreichung der Ziele des Gesetzes nicht erforderlich und werden aus grundsätzlichen ordnungspolitischen Gründen abgelehnt. Die Beurteilung der abfallwirtschaftlichen Optimierung aller Betriebsvorgänge durch Sachverständige würde zu einer unverhältnismäßigen Verlängerung und Verteuerung des Verfahrens führen. Keinesfalls für die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes maßgeblich sein, ob die zu erwartenden Betriebsabfälle "ordnungsgemäß beseitigt werden"; soferne keine Entsorgung im Rahmen des Betriebes selbst stattfindet, muß die ordnungsgemäße Übergabe nach Maßgabe der bestehenden Abfallbeseitigungsvorschriften genügen.

Ungeachtet bestimmter Wechselbeziehungen zwischen Energieverbrauch und Emissionsmengen muß bei der Aufnahme von Energiesparbestimmungen in den vorliegenden Entwurf die Judikatur des VfGH zu einschlägigen Regelungen in der GewO 1973 berücksichtigt wer-

den. Es wird jedenfalls von der Gestaltung der - erst zu schaffenden - Verfassungsgrundlagen des Gesetzentwurfes abhängen, ob eine derartige Regelung möglich sein wird. Jedenfalls wäre dabei darauf Bedacht zu nehmen, daß Energieeinsparung keineswegs unabhängig von den sonstigen damit zusammenhängenden Komponenten betrieblicher Abläufe gefordert werden dürfte. Auch in diesem Zusammenhang gelten die oben erwähnten ordnungspolitischen Einwände. Weitere verfassungsrechtliche Bedenken verbinden sich mit der vorgesehenen Erlassung von Bau- und Wärmedämmungsvorschriften für Betriebsanlagen im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung zu den Angelegenheiten des Baurechts. Auch diese Frage kann freilich erst nach Vorliegen der angestrebten Kompetenzregelung beurteilt werden.

Zu § 7: Da es sich im Betriebsbewilligungsverfahren lediglich um die Überprüfung der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen usw handelt, scheint eine Parteistellung der Nachbarn in diesem Verfahren nicht erforderlich. Nach den Erfahrungen in der Vollziehung der GewO 1973 wird diese Parteistellung häufig zur mutwilligen Verfahrensverzögerung mißbraucht. Im Hinblick auf die Judikatur des VwGH zur vergleichbaren Bestimmung des § 78 GewO müßte aber ein ausdrücklicher Ausschluß der Parteistellung ausgesprochen werden. Sollten nach Erteilung der Betriebsbewilligung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Nachbarinteressen notwendig sein, könnten sie durch Erteilung nachträglicher Auflagen (§ 17 des Entwurfes) jederzeit ergriffen werden.

Die in der Vollziehung der GewO 1973 gewonnenen Erfahrungen haben deutlich gemacht, daß Anlagen, die auf nachhaltigen Nachbarwiderstand stoßen, in der Regel nur aufgrund eines Probetriebes errichtet werden konnten, und zwar auch ohne daß der Genehmigungsbescheid bereits in Rechtskraft erwachsen war. Obwohl diese Praxis mit der Rechtslage des § 78 Abs 2 nicht im Einklang steht, wurde sie häufig von der Behörde geduldet und zwar mit dem Argument, daß der Probetrieb der Klarstellung eines ausreichenden Schutzes von Nachbarinteressen diene. Dieser Zweck könnte insbe-

sondere durch Verbindung der Bestimmungen über den Probetrieb mit den Regelungen betreffend die Genehmigung von Vorarbeiten (§ 10 des Entwurfes) erreicht werden. Weiters müßte in den Begriff der "Vorarbeiten" auch die Errichtung und Inbetriebnahme von Teilen der Anlage (allenfalls auch der gesamten Anlage) vorgesehen sein. Jedenfalls wäre bei der Neugestaltung der entsprechenden Regelungen auf größtmögliche Flexibilität Wert zu legen, wobei vor allem Beschränkungen der Rechtsmittel gegen die Anordnung eines Probetriebes vorzusehen wären. Die Beschränkung des Probetriebes auf höchstens 3 Jahre sollte ebenfalls - zumindest für Großprojekte - flexibel gehandhabt bzw verlängert werden können.

Zu § 8: Die Erläuterungen enthalten keine Begründung, weshalb von dem in § 77 Abs 1 GewO 1973 gewählten (und in den Erläuterungen/RV dieser Bestimmung überzeugend begründeten) Modell abgegangen werden soll, lediglich die Vorschreibung von Auflagen als Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides vorzusehen. Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer hat sich diese Regelung bewährt und sollte nur mit entsprechender Begründung (durch die Wiedereinführung der Möglichkeit von Bedingungen) verlassen werden.

Der im DKEG beschrittene Weg einer genaueren Aufzählung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides war dort einfacher zu verwirklichen, weil es sich um die Genehmigung von im Grunde gleichartigen Anlagen handelte. Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft aber die Genehmigung verschiedenster Typen von Anlagen. Der Versuch einer genaueren Festlegung des Bescheidinhaltes scheint dabei weitgehend zum Scheitern verurteilt, wie Abs 2 zeigt. Im Grunde kommen dort nicht nur die unter Z 3 und 4 bereits begrifflich eingeschränkten Auflagen, sondern auch die unter Z 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerte und Störfallaufgaben nur für bestimmte Arten von Anlagen in Betracht, sodaß von einer generellen Anwendung der Bestimmung ("jedenfalls") nicht gesprochen werden kann.

Die Möglichkeit, Immissionsmessungen bereits ab einer Brennstoffwärmeleistung von 25 MW vorzuschreiben (Abs 3 Z 5), wird entschieden abgelehnt. Abgesehen von den gewaltigen Kosten wirklich aussagekräftiger Immissionsmessungen ist dabei zu berücksichtigen, daß dem Anlageninhaber in der Regel die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung entsprechender Meßstellen auf fremden Grundstücken fehlen werden - ganz abgesehen davon, daß festgelegt sein müßte, welche Meßmethoden usw in diesem Zusammenhang überhaupt in Betracht kommen.

Hinsichtlich der Vorschreibung von Auflagen zur Sicherung eines vertretbaren Wirkungsgrades der eingesetzten Energie ist auf die bereits im Zusammenhang mit § 6 geäußerten verfassungsrechtlichen und ordnungspolitische Einwände zu verweisen.

Im übrigen wird vorgeschlagen nach dem Vorbild des § 10 Abs 6 iVm § 4 Abs 8 DKEG vorzusehen, daß im Genehmigungsbescheid für die jeweilige Anlage festgestellt werden kann, welche betrieblichen Situationen als "Störfall" weitere Veranlassungen notwendig machen.

Problematisch erscheint hingegen die Forderung, den Immissionsbeitrag von einzelnen Anlagen zu messen. Immissionsbeiträge können allenfalls rechnerisch mit Hilfe von Transmissionsmodellen abgeschätzt, niemals jedoch unmittelbar gemessen werden. Solche Feststellungen können erforderlichenfalls einmalig getroffen werden, eignen sich aber keineswegs für die regelmäßige Beobachtungen der Immissionswirkungen einer Anlage.

Zu § 9: Es wird ausdrücklich begrüßt, daß anlässlich der Antragstellung lediglich Angaben über die zu erwartenden Emissionen der Anlage und nicht auch - wie verschiedentlich gefordert wird - auch über deren Immissionswirkungen, allfällige Alternativen bzw über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Projektes verlangt sind. Vorsorglich wird angemerkt, daß eine Einbeziehung der letztgenannten Gesichtspunkte in das Genehmigungsverfahren den Rahmen verwaltungspolizeilicher Gefahrenabwehr jedenfalls verlassen und auf entschiedene Ablehnung stoßen würde.

Zu § 10: Bereits bei § 7 wurde darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig erschiene, die gegenständliche Regelung so zu erweitern, daß auch die Errichtung und probeweise Betriebsaufnahme der Anlage davon erfaßt sein könnte.

Zu § 11: Diese Bestimmung übernimmt jene Neuerungen des § 356 Abs 1 und 3 GewO in der Fassung der RV einer Gewerberechtsnovelle 1988, welche zur Bewältigung der im Zusammenhang mit der notwendigen Berücksichtigung "übergangener Nachbarn" entstehenden Probleme vorgesehen sind. Ob sich diese Neuregelungen bewähren werden, kann erst nach entsprechender Vollziehungspraxis beurteilt werden. Eine abschließende Beurteilung der gegenständlichen Frage erscheint derzeit jedenfalls noch nicht möglich.

Gerade die gegenständliche Bestimmung illustriert anschaulich, daß der Entwurf nur eine bruchstückhafte und teilweise ungenügende Weiterentwicklung des gewerberechtlichen Regelungsinstrumentariums enthält. So hätte beispielsweise darüber nachgedacht werden müssen, wie die Einräumung von Nachbarrechten an die Bewohner grenznaher Grundstücke im Ausland gem § 75 Abs 3 GewO, welche bisher praktisch totes Recht dargestellt hat, aktiviert werden könnte. Dazu hätte etwa eine Klarstellung vorgenommen werden müssen, welcher Personenkreis tatsächlich begünstigt werden soll (was sind zB "grenznahe Grundstücke"?) und wie für eine Information der betreffenden Personen vom bevorstehenden Genehmigungsverfahren gesorgt werden könnte. Eine grundlegende Neugestaltung des Rechtsgebietes, wie sie im vorliegenden Entwurf beabsichtigt ist, muß auch Lösungswege für die Probleme des grenzüberschreitenden Umweltschutzes anbieten.

Zu § 12: Auch an dieser Bestimmung wird beispielhaft deutlich, wie wenig ernsthaft bei der Vorbereitung vieler Regelungen des gegenständlichen Entwurfes vorgegangen wurde. Tatsächlich bestehen triftige Gründe dafür, die Umweltverträglichkeitsprüfung für die vom Entwurf erfaßten Anlagen zusammen mit dem ordentlichen Genehmigungsverfahren zu regeln. Ein allfälliges UVP-Gesetz hätte

dann die Funktion einer Auffangregelung für die UVP hinsichtlich solcher Vorhaben, die von der gegenständlichen Regelung (oder allfälligen weiteren Sonderregelungen) nicht erfaßt wären. Von den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf kann wohl gefordert werden, daß sie ein derartiges Konzept - wenn ein solches den gegenständlichen Regelungen überhaupt zugrunde liegt - entsprechend darlegen und begründen. Dies ist jedoch bedauerlicherweise unterblieben.

Zunächst erhebt sich insbesondere die Frage des Anwendungsbereiches einer UVP, welcher im vorliegenden Entwurf wesentlich umfassender vorgesehen ist als im Anhang I der Richtlinie. Die Erörterung von Einzelfragen des Anwendungsbereiches wird einem späteren Stadium der Gesetzesvorbereitung vorbehalten; vorläufig sei lediglich auf die notwendige Klarstellung hingewiesen, inwieweit in der Anlage I der Richtlinie nur Neuerrichtungen oder auch bestimmte Änderungen von Anlagen einer UVP unterworfen werden sollen. Grundsätzlich geht die Bundeskammer davon aus, daß die hohen Kosten und die Dauer einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft nur soweit akzeptiert werden können, als auch Betriebsanlagen im Ausland damit belastet sind. Schließlich wäre auch eine Klarstellung wünschenswert, daß das UVP-Verfahren lediglich als besonderes Beweisverfahren zur Begutachtung der voraussichtlichen Wirkungen des beantragten Projektes eingerichtet ist. Derselbe Wunsch besteht hinsichtlich einer klaren Aussage des Gesetzgebers über die Aufeinanderfolge der öffentlichen Verhandlung über die Ergebnisse der UVP und der Augenscheinsverhandlung; eine Trennung der beiden Verhandlungstermine erscheint im Hinblick auf den verschiedenen Teilnehmerkreis angezeigt, wobei als Ort der UVP-Verhandlung der in Aussicht genommene Standort der Anlage wohl ausgeschlossen werden müßte, weil dem Eigentümer des betroffenen (und der angrenzenden) Grundstücke nicht zugemutet werden kann, die möglicherweise zu erwartenden Menschenansammlungen zu dulden.

Zweifellos wird die Abhaltung einer UVP eine nicht unbeträchtliche Verfahrensverlängerung mit sich bringen. In diesem Zusammenhang erscheint allerdings die gesetzliche Festlegung einer besonderen Entscheidungsfrist nach Abs 6 des vorliegenden Entwurfes wenig zielführend, weil die damit verbundene Sanktion des Devolutionsantrages in der Praxis mangels Verschuldens der Behörde kaum in Betracht käme, andererseits eine Fristverlängerung zur langsamen Verfahrensabwicklung geradezu einladen könnte.

Im Entwurf fehlt eine ausreichende Präzisierung des Inhaltes der UVP. Dieser muß daher wohl dem Abs 4 iVm den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung entnommen werden (Abs 2 2. Satz). Die Bundeskammer tritt dafür ein, die UVP auf eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu beschränken. Da der Inhalt der UVP für deren Dauer und Kosten maßgeblich ist, muß eine eindeutige Regelung dieser Frage erfolgen.

Völlig unverständlich ist die Regelung des Abs 3 2. Satz. Es würde jedenfalls entschieden abgelehnt werden, wenn damit beabsichtigt sein sollte, bei der Genehmigung eines Vorhabens nicht bloß auf die Vereinbarkeit des beantragten Projektes mit den gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen einzugehen, sondern darüber hinaus auch sonstige wirtschaftliche Aktivitäten des Genehmigungswebers zu erfassen.

Zu § 13: Unverständlich ist, weshalb in der Definition des "Störfalles" (auch) auf ein Überschreiten der Immissionswerte abgestellt wird. Insbesondere dann, wenn eine bestimmte Immissionslage durch Zusammenwirken mehrerer Belastungsquellen herbeigeführt wird, kann der Beitrag einzelner Anlagen oft nur mit komplizierten Verfahren ermittelt werden, welche die Ergreifung notwendiger Störfallmaßnahmen jedenfalls verzögern würden. Reaktionen auf bedrohliche Entwicklungen von Immissionsverhältnissen sollten dem SmogalarmG vorbehalten bleiben. Insgesamt ist festzustellen, daß die Störfallregelungen des § 82a GewO in der Fassung der RV einer Gewerberechtsnovelle 1988 wesentlich gelungener erscheinen.

Zu § 14: Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer kann die Vertretbarkeit des im Entwurf verfolgten Konzeptes zur Altanlagenanierung nicht beurteilt werden, solange darin nur die Fristen für die Anpassung von Altanlagen angeordnet werden, ohne daß gleichzeitig auch Klarheit über die maßgeblichen Grenzwerte geschaffen wird. Ein von wirtschaftspolitischem Verantwortungsbewußtsein bestimmtes Programm für eine Altanlagenanierung des heranstehenden Umfanges müßte um geeignete Anpassungslösungen für die verschiedenen betrieblichen und technischen Anwendungsbereiche bemüht sein; nur so ließe sich abschätzen, ob eine Umsetzung des Programmes ohne Schaden für die österreichische Volkswirtschaft bzw die betroffenen Unternehmen möglich wäre. Die Bundeswirtschaftskammer könnte daher dem im § 14 des Entwurfes vorgeschlagenen Sanierungskonzept nur zustimmen, wenn im Gesetzestext selbst (oder allenfalls in bereits bei der Beschlußfassung des Gesetzes abschließend vorbereiteten Verordnungen) neben den zeitlichen auch die inhaltlichen Parameter der Anlagenanpassung festgelegt sind. In diesem Zusammenhang wäre klarzustellen, daß jedenfalls nur eine einmalige Heranführung der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes genehmigten Anlagen an die Fortschritte der Emissionsvermeidungstechnologie stattfinden soll - künftige Herabsetzungen der Werte also nur für künftige Genehmigungen gelten sollen. Im übrigen tritt die Bundeskammer - wie schon in den Beratungen über die Gewerberechtsnovelle 1988 und das LuftreinhalteG für Kesselanlagen - auch im vorliegenden Zusammenhang dafür ein, die Altanlagenanierung mittels individueller Sanierungsbescheide besser auf die jeweiligen Betriebsverhältnisse abzustellen.

Sollte eine gleichzeitige Festlegung von Zeitrahmen und Inhalt (also der Emissionsgrenzwerte) des Sanierungsplanes nicht stattfinden, wird seitens der Bundeskammer ausdrücklich betont, daß als Alternative der im § 82 GewO in der Fassung der Regierungsvorlage gefundene Lösungsweg in Betracht käme und gleichzeitig als äußerste Grenze ihrer Kompromißfähigkeit in dieser Frage angesehen werden muß. Dies gilt vor allem auch dann, wenn die gegenständlichen Regelungen des Entwurfes im Zuge dessen weiterer

Bearbeitung durch die Möglichkeit einer mehrmaligen (dynamischen) Anpassungsverpflichtung ausgebaut werden sollten. Ein besonderes Anliegen bedeutet in diesem Zusammenhang die Sicherstellung einer ausreichenden Amortisationszeit für Sanierungsinvestitionen, bevor die betreffenden Anlagen(teile) von einer neuerlichen Sanierungsanordnung betroffen werden, wie sie § 82 Abs 1 und 2 GewO in der Fassung der RV gewährleisten. Gleiches gilt, wenn sich als notwendig erweisen sollte, neben der Herabsetzung zulässiger Schadstoffemissionen auch sonstige Vorschriften über die Bauart, Betriebsweise oder Ausstattung von Anlagen zum Zweck der Altanlagenanierung zu erlassen. Hier käme es im besonderen Maße auf die Möglichkeit des Eingehens auf die individuellen Betriebsverhältnisse im Rahmen bescheidmäßig angeordneter Sanierungsmaßnahmen an.

In diesem Zusammenhang ist wiederum an die in der Einleitung zu dieser Stellungnahme bereits angesprochene Frage zu erinnern, daß dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden kann, wie die darin angesprochenen Absichten der Altanlagenanierung mit den voraussichtlich früher in Kraft tretenden Sanierungskonzepten der Gewerberechtsnovelle 1988 und des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen zeitlich und sachlich abgestimmt werden sollen. Keinesfalls akzeptabel wäre jedenfalls, das gegenständliche Gesetz auf die Herabsetzung der Emissionsgrenzwerte zu beschränken und Fragen der Altanlagenanierung durch Maßnahmen sonstiger Art anderen Gesetzen (zB der GewO) zu überlassen.

Zu § 15: Auch diese Bestimmung verfolgt einseitig und im Widerspruch zum möglichen Inhalt von Immissionsgrenzwerten gem § 5 Abs 2 bloß Fragen der Luftreinhaltungspolitik. Bei der Erstellung eines Sanierungsplanes wird jeweils zu entscheiden sein, in welchem Umfang Maßnahmen bei den diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen zur Erreichung des Sanierungszieles beitragen sollen. Dabei kann von Bedeutung sein, ob aus wirtschaftspolitischer Sicht neben der Durchführung einer Altanlagenanierung iS des § 14 den Anlageninhabern überhaupt noch weitere Maßnahmen zugemutet werden

können; weiters wird von Bedeutung sein, in welchem Ausmaß Immissionen ihren Ursprung bei diesem Gesetz sachlich (zB Verkehrsemissionen) oder räumlich (zB Emissionsquellen außerhalb des Bundeslandes) nicht unterliegenden Verursachern haben. Insofern müßte also im Abs 2 nach Maßgabe der geschilderten Umstände eingeräumt sein, daß die vorgegebenen Immissionsgrenzwerte im Sanierungsplan allenfalls nur teilweise erreicht werden müssen. Unbeschadet dieser Überlegungen müßte aber jedenfalls auch bei der Verwirklichung von Sanierungsplänen dafür gesorgt sein, daß die im Zusammenhang mit der Altanlagenanierung nach dem Modell des § 82 GewO in der Fassung der RV bestehenden Möglichkeiten zum Eingehen auf die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse der von Maßnahmen betroffenen Anlage auch hier gewährleistet sind. Als Prinzip bei der Aufstellung von Sanierungsplänen wäre jedenfalls zu fordern, daß die Vorschreibung von Maßnahmen an private Unternehmen nur subsidiär gegenüber den in erster Linie zu ergreifenden Veranlassungen der Energie- und Verkehrsplanung in Betracht kommen dürfen. Jedenfalls wäre vorzusehen, daß den betroffenen Anlageninhabern Möglichkeiten der Mitwirkung an der Vorbereitung und des Rechtsschutzes gegen die Erlassung von Sanierungsplänen eingeräumt werden.

In legislativer Hinsicht sei noch angeregt, im Abs 1 ergänzend festzustellen, daß die Erlassung eines Sanierungsplanes wohl nur im Falle "regelmäßiger" Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten in Betracht kommen dürfte. Im Abs 2 wäre klarzustellen, ob die genannte Frist sich auf die Dauer der Ausarbeitung des Sanierungsplanes oder dessen Umsetzung bezieht; in letzterem Zusammenhang wird jedenfalls die Festlegung absoluter Fristen im Gesetz prinzipiell abgelehnt, weil nur im Zusammenhang mit der jeweils vorgesehenen Maßnahme die Angemessenheit der betreffenden Frist beurteilt werden kann. So wie im Falle der Altanlagenanierung gem § 14 wäre schließlich klarzustellen, daß während des Fristenlaufes zur Durchführung eines Sanierungsplanes aufgrund der mittlerweile möglicherweise geänderten Immissionsgrenzwerte keine

Einleitung weiterer Sanierungsmaßnahmen in Betracht kommen darf, sondern jedenfalls nach einer derartigen Maßnahme das Verstreichen der Amortisationszeit für die angeordneten Investitionen abgewartet werden müßte.

Zu § 16: Die Möglichkeit eines Ausgleichsverbundes wurde im kammerinternen Begutachtungsverfahren überwiegend begrüßt, in legislativer Hinsicht wären allerdings noch einige Klarstellungen anzubringen. Zunächst ist wohl davon auszugehen und sollte daher ausdrücklich normiert sein, daß die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einem Ausgleichsverbund nur im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Anordnung von Maßnahmen gem §§ 14, 15 oder 17 oder allenfalls auch im Zusammenhang mit der Genehmigung von Änderungen der Anlage (§ 4 Abs 3) in Betracht kommt. Es leuchtet allerdings nicht ein, weshalb die Genehmigung der Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einem Ausgleichsverbund von der Genehmigung der in diesem Verbund beabsichtigten Maßnahmen getrennt wird. Schließlich wäre im Abs 3 zu präzisieren, wonach die "Angemessenheit" der dort vorgesehenen Frist zu beurteilen ist; es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, nach den Grundsätzen des § 82 Abs 1 2. Satz GewO in der Fassung der RV vorzugehen.

Zu § 17: Gegen diese Bestimmung wird kein Einwand erhoben, weil sie mit den für §§ 79, 79a GewO in der Fassung der RV erarbeiteten Kompromissen übereinstimmt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß in einigen Landeskammern nachhaltige Einwände gegen dieses Lösungsmodell erhoben wurden. Im übrigen überrascht, daß die Einschränkung der Antragslegitimation des BMUJF im 2. Satzteil des Abs 4, die in Übereinstimmung mit dem genannten Ministerium aus der GewO gestrichen wurde, im vorliegenden Entwurf wieder aufscheint, ohne daß die Erläuterungen dafür eine Begründung anführen.

Zu § 18: An den im Abs 2 enthaltenen Regelungen ist die uneingeschränkte Befugnis von Behördenorganen und Sachverständigen zur Anordnung der Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung von Anlagen bzw zur Vornahme betrieblicher Einrichtungen zu kritisieren. Ob-

wohl eine gleichartige Regelung auch im § 338 Abs 2 GewO in der Fassung der RV enthalten ist, sollten Möglichkeiten überlegt werden, berechtigten betriebsbedingten Einwänden des Betriebsinhabers oder dessen Stellvertreters Rechnung zu tragen.

Zu § 19: Es wäre im Gesetzestext klarzustellen, daß eine Emissionserklärung jedenfalls nur für Luftschadstoffe in Betracht kommt. In Hinblick auf den mit einer derartigen Erklärung verbundenen Arbeitsaufwand erscheint nicht vertretbar, damit auch verhältnismäßig kleine Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von nur 2 MW zu belasten; es wird daher vorgeschlagen, die betreffende Grenze entsprechend zu erhöhen.

Zu § 20: Die gegenständliche Regelung lehnt sich an die vergleichbare Bestimmung des § 82b GewO in der Fassung der RV an. Der 2. Satz des Abs 2 ist jedoch unverständlich, weil er sich im § 82b Abs 2 GewO ausschließlich auf den vorangehenden Halbsatz bezieht, der aber aus sachlichen Gründen nicht in den vorliegenden Entwurfstext übernommen wurde.

Zu Abs 5 wird darauf hingewiesen, daß Hausfeuerungsanlagen nach den - zweifellos unberührt bleibenden - Kehrvorschriften der Länder ohnedies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen sind. Sinnvollerweise müßte daher daran gedacht werden, den Prüfaufwand insgesamt zu vermindern und die gegenständliche Regelung zugunsten der ohnedies vorgesehenen feuerpolizeilichen Überprüfung fallen zu lassen oder die Prüfungen zu verbinden.

Während die Abs 1 bis 5 des § 20 ausschließlich Überprüfungen auf Veranlassung des Anlageninhabers regeln, führt Abs 6 eine behördliche, amtswegig vorzunehmende Überprüfung ein. Es handelt sich daher um eine Regelung, die systematisch in den § 18 oder allenfalls auch in den § 13 aufzunehmen wäre. Der Anwendung dieser Bestimmung hängt allerdings von der mit Verordnung gem § 13 Abs 4 vorzunehmenden Bezeichnung der gefahrengeneigten Anlagen ab.

Zu § 21: Auch diese Bestimmung übernimmt die Ergebnisse der Regierungsvorlage einer Gewerberechtsnovelle 1988. Sofern die Neufassung des § 360 GewO tatsächlich die vorgeschlagene Fassung erhalten soll, wird diese wohl auch in ein künftiges Anlagengesetz zu übernehmen sein. In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß seitens der Vertreter der gewerblichen Wirtschaft beabsichtigt ist, im Zuge der parlamentarischen Beratungen noch einige Änderungen der betreffenden Bestimmungen zu erwirken. In diesem Falle müßte darauf auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens Bedacht genommen werden.

Zu § 22: Mangels Erläuterungen fehlt eine Erklärung dafür, weshalb der letzte Satz des § 83 GewO in der Fassung der RV betreffend die dingliche Wirkung bescheidmäßiger Aufträge hinsichtlich aufgelassener Anlagen in den Entwurf nicht übernommen wurde.

Ebenfalls erstaunt das Fehlen einer dem § 80 GewO in der Fassung der RV entsprechenden Regelung betreffend Nichtaufnahme des Betriebes und Betriebsunterbrechungen.

Zu § 23: Aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft besteht gegen diese Regelung kein Einwand. Rechtssystematisch ist allerdings kritisch zu vermerken, daß es sich hier um keine Frage des Anlagenrechts handelt. Im übrigen wird es vom Umfang der für eine Realisierung des Entwurfes unverzichtbaren Änderung der Kompetenzlage abhängen, ob eine derartige Ermächtigung des Umweltministers in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt.

Zu § 24: Gegen die vorgesehene Regelung der Behördenzuständigkeit in erster Instanz und der Endigung des Instanzenzuges beim Landeshauptmann bestehen keine Einwände. Allerdings wird vorgeschlagen die gem §§ 334 und 335 GewO bereits bisher bestehenden besonderen Zuständigkeitsregelungen, soweit sie sich auf Anlagen beziehen, weiter beizubehalten, um die Kontinuität der Vollziehung in diesen Bereichen zu gewährleisten.

Zu § 25: Es ist damit zu rechnen, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens diesem BG unterworfenen Anlagen zwar in Betrieb stehen, aber über keine entsprechende Genehmigung verfügen werden. Muß nun dem Abs 1 mit Umkehrschluß entnommen werden, daß eine Genehmigung nach der neuen Rechtslage einzuholen ist? Darf während der Laufzeit des Verfahrens der Betrieb fortgeführt werden? Finden bei der Genehmigung solcher Anlagen besondere Gesichtspunkte Berücksichtigung? Diesbezügliche Regelungen sollten jedenfalls in den § 25 zusätzlich aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich überhaupt die Frage, in welchem Ausmaß Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften iS des Abs 1 anerkannt werden können, umsomehr als zumindest für den baulichen Teil derartiger Anlagen eine Baugenehmigung vorausgesetzt werden kann, ohne daß darin auf die Schutzinteressen gem § 5 Abs 1 eingegangen worden wäre.

Zu § 26: Im Zusammenhang mit der Aufhebung der betriebsanlagenrechtlichen Regelungen der GewO wird zu bedenken sein, daß zahlreiche Tatbestände in anderen Rechtsvorschriften auf die gewerberechtlichen Bestimmungen bezugnehmen, wie verschiedene Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, des Strahlenschutzgesetzes, des Arbeitnehmerschutzgesetzes usw. Es müßte daher sichergestellt werden, daß derartige Verweisungen entsprechend berichtigt werden, und zwar im Interesse der Rechtssicherheit und der benutzerfreundlichen Gestaltung von Gesetzestexten nicht in Form einer generellen Verweisungsnorm, sondern durch punktuelle Korrektur der betreffenden Tatbestände.

Auf die bereits in der Einleitung vorgebrachten Bedenken gegen die Aufhebung bergrechtlicher Bestimmungen wird neuerlich hingewiesen.

Anstelle der Aufhebung des § 12 Altölgesetz hätte eine Neuformulierung dieser Bestimmung zu treten, in der nur die anlagenrechtlichen Inhalte dieser Regelung ausgeräumt werden. Umweltpolitisch problematisch wäre aber die Ausnahme der nicht gewerbsmäßig be-

triebenen Sammelstellen gem § 17 Altölgesetz von der Neuregelung, welche sich daraus ergeben würde, daß diese keine wirtschaftliche Tätigkeit iS des § 3 des Entwurfes darstellen.

Zu § 27: Es wäre nach Meinung der Bundeskammer größte Rechtsunsicherheit zu befürchten, welchen Inhalt Verordnungen gem § 5 Abs 2 dieses Gesetzes aufweisen müßten, um die - verfassungsrechtlich ohnedies problematische - Außerkraftsetzung der gem Abs 1 und 2 als Bundesgesetz weitergeltenden Verordnungen herbeizuführen (vgl in diesem Zusammenhang Kriegner in ÖJZ 1987, 481). Zu weit geht jedenfalls die Anführung der gesamten Altölverordnung in der Liste des Abs 2. Diese Verordnung enthält nämlich nicht nur anlagenbezogene Bestimmungen. Auch über die Frage der Weitergeltung der 2. DurchführungsV gegen forstschädliche Luftverunreinigungen "nach Maßgabe des § 49 Abs 3 und 4 ForstG" müßten noch eingehendere Überlegungen angestellt werden. Überhaupt ist wohl damit zu rechnen, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Gesetzesvorhabens im Rahmen der gewerberechtlichen Neuregelungen zur Anlagensanierung bereits eine Reihe weiterer Verordnungen erlassen sein werden, die ebenfalls in die neue Rechtslage übergeführt werden müßten.

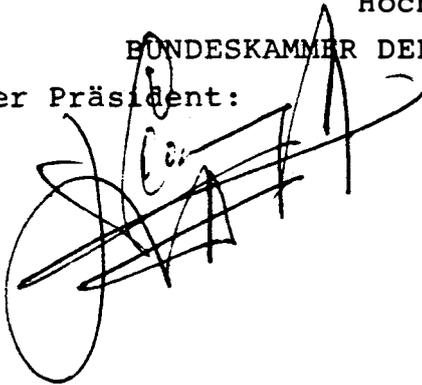
Zu § 28: Die Höchststrafe von S 500.000,-- für den Betrieb nicht genehmigter Anlagen erscheint im Hinblick auf die raschen Anpassungserfordernisse der Wirtschaft an Markt- und Produktionsnotwendigkeiten zu hoch. Die Praxis zeigt, daß Betriebe immer wieder gezwungen sind rasch auf Herausforderungen des Marktes zu reagieren, auch wenn die dafür erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig erwirkt werden können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu bemängeln, daß gerade bei der Anlagengenehmigung Verfahrensverzögerungen in beträchtlichem Umfang festgestellt werden müssen. Der betreffende Strafraum sollte daher auf jene Fälle beschränkt werden, in denen der Betreiber eine Anlage entgegen einer bescheidmäßigen Einstellung des Betriebes weiter betreibt.

Zu § 30: Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hält eine Trennung der Verordnungskompetenz von der sonstigen Vollziehungskompetenz nicht für zielführend, weil nur aus der Befassung mit konkreten Vollzugsangelegenheiten auch die nötige Vertrautheit mit der Materie gewonnen werden kann, die für die Erlassung genereller Normen erforderlich ist. Andererseits soll die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen die notwendigen Reaktionen auf Einsichten in der konkreten Vollziehungstätigkeit ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird mit Entschiedenheit abgelehnt, daß dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Aufgaben der Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes hinsichtlich gewerblicher Anlagen übertragen würden; derartige Aufgabe wären dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzubehalten, weil nur dieser im Hinblick auf seine sonstige Aufgabenstellung über die notwendige Vertrautheit mit Fragen der Wirtschafts- und Gewerbepolitik verfügt, welche für die Erzielung eines akzeptablen Kompromisses zwischen wirtschaftspolitischen Erfordernissen und ökologischen Notwendigkeiten vorausgesetzt werden muß.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

